

Sonderbedingungen für Erneuerbare Energien (Baustein Erneuerbare Energien PLUS)
(VGB EE 2025)

(Stand 05/2025)

Liebe Kunden,

Anlagen der Erneuerbaren Energien sind nicht nur ein technischer Fortschritt, sondern auch eine wertvolle Investition in die Zukunft.

Mit dem Baustein Erneuerbare Energien PLUS möchten wir Ihnen nicht nur einen umfassenden Versicherungsschutz für Ihre Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen bieten, sondern auch ein klares Zeichen für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Zukunft setzen.

Diese Sonderbedingungen für Erneuerbare Energien (Baustein Erneuerbare Energien PLUS) gelten – sofern sie zusätzlich beantragt wurden – ergänzend zu den Bedingungen „Besondere Bedingung und Risikobeschreibung zur Wohngebäudeversicherung 2025 (BBR VGB 2025)“.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für Erneuerbare Energien (Baustein Erneuerbare Energien PLUS)
(VGB EE 2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgrundlage - Erneuerbare Energien PLUS.....	3
B	Umfang des Versicherungsschutzes.....	3
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	3
1.1	Versicherte Sachen.....	3
1.2	Nicht versicherte Sachen.....	4
2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	5
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	5
2.2	Schäden an elektronischen Bauelementen.....	5
2.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	6
3	Was ist der versicherte Ertragsausfall? (ausschließlich für Photovoltaikanlagen).....	8
4	Was ist der versicherte Minderertrag? (ausschließlich für Photovoltaikanlagen).....	8
5	Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	9
6	Zusätzliche Leistungsgarantien.....	12
7	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Vorsorge.....	13
8	Wie wird die Entschädigung ermittelt?.....	13
9	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?.....	17
10	Welche besonderen Obliegenheiten gelten?.....	18
C	Allgemeine Regelungen.....	19
1	Form der Erklärung des Versicherungsnehmers.....	19
2	Dauer und Ende des Vertrages.....	19
3	Kündigung.....	19
4	Beendigung des Hauptvertrages.....	20

A Vertragsgrundlage - Erneuerbare Energien PLUS

Diese Sonderbedingungen für Erneuerbare Energien (Baustein Erneuerbare Energien PLUS) ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt – die „Besondere Bedingung und Risikobeschreibung zur Wohngebäudeversicherung 2025 (BBR VGB 2025)“, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

B Umfang des Versicherungsschutzes

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Anlagen der oberflächennahen Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen, sobald sie durch eine Fachfirma aufgebaut, montiert und betriebsfertig übergeben wurden.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

a) Photovoltaikanlagen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Photovoltaikanlage gehörenden Teile, einschließlich der Befestigungsmaterialien. Versichert ist die Anlage auf dem Dach oder auf der Fassade der im Versicherungsschein genannten Gebäude, Garage oder Nebengebäude.

Mitversichert sind unter anderem:

- Solar- und Photovoltaikmodule
- Montagerahmen
- Befestigungselemente
- Wechselrichter
- Verkabelungen
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen
- Einspeise- / Erzeugungszähler
- Laderegler, Trafos
- Mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage (auch Batteriespeicher)

b) Solarthermieanlagen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Solarthermieanlage gehörenden Teile innerhalb des Solarkreislaufes, einschließlich der Befestigungsmaterialien. Versichert ist die Anlage auf dem Dach oder auf der Fassade der im Versicherungsschein genannten Gebäude, Garage oder Nebengebäude. Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Mitversichert sind unter anderem:

- Solar-Kollektoren
- Regeleinheiten (z. B. Druckregler, Pumpensteuerung)
- Temperaturfühler
- Wasserspeicher
- Wärmeträgermittel

c) Anlagen der oberflächennahen Geothermie und sonstige Wärmepumpenanlagen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur Geothermie- und Wärmepumpenanlage gehörenden Teile, einschließlich der Befestigungsmaterialien. Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Mitversichert sind unter anderem:

- Wärmepumpen-Anlagen
- Tragkonstruktionen
- Montagesets (z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets); sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt
- Wärmeträgermittel

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte, maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger
- b) Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, – Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel; außer Wärmeträgermittel

- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Hausverteilerkästen, Bezugszähler, Kabel und Innenleitungen, soweit sie nicht zur versicherten Anlage gehören;
- e) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
- f) Prototypen und Einzelanfertigungen;
- g) Gemietete Anlagen;
- h) Virtuelle Netzwerke (Strom Cloud);
- i) Bei Sole-/ Wasser- und Wasser/ Wasser-Wärmepumpenanlagen die zur Aufnahme der Primärenergie notwendigen technischen Anlageteile unter der Erdoberfläche (z. B. Erdsonde, Erdkollektor, Erdkorb) und die damit verbundenen bautechnischen Maßnahmen.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Abschnitt B Ziffer 1.1). Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Raub abhandenkommen.

Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen.

Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Anlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Frost, Eisgang;
- g) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
- h) Tierverbiss (z. B. Maderbiss)

2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

- a) Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- b) Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden
 1. die im Rahmen der Wohngebäudeversicherung (BBR VGB 2025) oder in versicherbaren Bausteinen (z. B. Elementarversicherung) versicherbar oder dort abgeschlossen sind. Dies gilt auch dann, wenn die Mitversicherung einer Gefahr vom Versicherer abgelehnt wurde, z. B. wegen eines unkalkulierbar hohen Risikos;
 2. durch Vorsatz;
 3. durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Tumult und Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Terrorismus, Aufstand, Streik oder kriegsähnlichen Zuständen sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeug.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die im Zuge von Räumungs- bzw. Entschärfungsmaßnahmen an unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger) bzw. durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition beendeter Kriege zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Weitere Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorausgegangene Explosionsschaden. Ausfallschäden, die durch die im Vorfeld getroffenen Maßnahmen entstehen, gelten nicht versichert.

Nicht unter die oben genannte Definition fallen Schäden durch innere Unruhen.

4. durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden.

Der Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge

eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;

5. durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen
6. Schäden durch Mängel und/ oder Reparaturbedürftigkeit, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen: Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit oder einen Mangel verursacht. Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert;
7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder so weit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- b) Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung an Photovoltaikanlagen für Schäden
 1. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage;
 2. durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschseinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach Abschnitt B Ziffer 2.2 bleibt bestehen.
- c) Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung an Solarthermieanlagen, Geothermie- und sonstige Wärmepumpenanlagen für Schäden
 1. durch nicht naturbedingte Erdsenkungen

2. an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.
 - a) Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter Abschnitt B Ziffer 2.3. c) 2 genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
 - b) Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

3 Was ist der versicherte Ertragsausfall? (ausschließlich für Photovoltaikanlagen)

Der Ertragsausfall ist der durch Produktionsausfall unmittelbar entstandene finanzielle Verlust durch entgangene Erlöse aus Stromeinspeisung und / oder Mehrkosten für Fremdstrombezug.

Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines Versicherungsfalls länger als ein Tag unterbrochen oder beeinträchtigt, wird der entstandene Ertragsausfall entschädigt. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsfall nach den BBR VGB 2025 an versicherten Sachen eingetreten ist.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert.

4 Was ist der versicherte Minderertrag? (ausschließlich für Photovoltaikanlagen)

Wird der gemäß Ertragsprognose prognostizierte Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage um mehr als 10 % unterschritten, so ersetzen wir den hierdurch entstehenden Minderertrag.

a) Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch eine im Vergleich zur Ertragsprognose verminderte Globalstrahlung.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

1. die in Abschnitt B Ziffer 2.3 genannten Gefahren und Schäden;
2. unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber;

3. eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber oder Anlageneigentümer;
4. Ausfall des Einspeisezählers oder Ertragszählers;
5. Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes;
6. Überprüfungen oder Wartungsarbeiten;
7. dauerhafte Verschattungen, die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt wurden;
8. Konstruktions- und Fabrikationsfehler;
9. vom Energieversorgungsunternehmen veranlasste Reduzierung der Einspeiseleistung, um die Netzsicherheit zu gewährleisten (Einspeise-/Netzsicherheitsmanagement);
10. innere Betriebsschäden und Mängel an Speicherlösungen einschließlich der Akkumulatoren sowie an Wallboxen.

5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind

1. Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
2. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

b) Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis maximal 25.000 € auf alle Kostenpositionen auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

1. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt.

2. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3. Kosten für provisorische Reparaturen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten

- a) für provisorische Maßnahmen die zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen, Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) sowie
- b) für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie keinen Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können (subsidiär).

4. Aufräumungs-, Abbruch-, und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten

a) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten, um beschädigte versicherte Sachen aufzuräumen und abzurechen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten sowie die Kosten für das Absperrren von Straßen, Wegen und Grundstücken.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

Der Versicherer ersetzt Kosten für das Bewegen, Verändern und Schützen von Sachen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen oder sonstigen Sachen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Anlagen oder für das Erweitern von Öffnungen.

5. Zuwegekosten

Das sind Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem dem Grunde nach versichertem Sachschaden entstehen.

6. Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr entsteht und der

Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

7. Kosten für die Dekontamination für Erdreich
- a) Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
1. das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 2. den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 3. insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- b) Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren.
 2. Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 3. Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
- c) Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:
- Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- e) Die Kosten nach a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt B Ziffer 5 b) 4.
- f) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer

folgende Rechte: Er kann unter den in AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 b) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8. Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt in Folge eines Versicherungsfalls notwendige Feuerlöschkosten zur Brandbekämpfung, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

Beispiel: Löschtätigkeiten der Feuerwehr, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, sind kostenfrei. Gehen diese Hilfeleistungen der Feuerwehr über die gesetzlichen Aufgabenbereiche hinaus, ersetzt der Versicherer die anfallenden Kosten.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Zusätzlich werden eigene zweckgebundene Anwendungen wie zum Beispiel die Wiederbefüllung eines Kleinlöschgerätes oder den Ersatz einer Feuerlöschdecke bis maximal 5.000 € ersetzt.

9. Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

Das sind Kosten, für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Anlage notwendig geworden sind.

10. Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versichertem Sachschaden im Gefahrenbereich der versicherten Anlage befindliche Sachen, und unabhängig wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten mitversichert.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit Sie keinen Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangen können (subsidiär).

6 Zusätzliche Leistungsgarantien

Für diesen Baustein gelten die nachfolgenden Leistungsgarantien.

- a) Leistungsversprechen gegenüber den GDV-Musterbedingungen sowie dem Arbeitskreis Beraterprozesse (Abschnitt A Ziffer 10.1 der BBR VGB 2025)
- b) Innovationsgarantie (Abschnitt A Ziffer 10.3 der BBR VGB 2025)
- c) Update-Garantie (Abschnitt A Ziffer 10.4 der BBR VGB 2025)
- d) Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit (Abschnitt A Ziffer 10.7 der BBR VGB 2025)
- e) Versicherungswechsel (Abschnitt A Ziffer 10.8 der BBR VGB 2025)

7 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung; Vorsorge

a) Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert

1. Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

2. Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.
3. Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

b) Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

c) Vorsorge

Für werterhöhende Um- und Ausbauten steht eine zusätzliche Versicherungssumme von 20% der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 5.000 € bis zur nächsten Hauptfälligkeit zur Verfügung.

d) Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

a) Grundlagen

Bei Gefahren nach Abschnitt B Ziffer 2.1 richtet sich die Entschädigung nach Abschnitt G Ziffer 1 bis Ziffer 3, Ziffer 6 und Ziffer 9 der BBR VGB 2025. Darunter fallen auch Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche oder behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und Mehrkosten wegen Technologiefortschritts.

Bei Gefahren nach Abschnitt B Ziffer 2.2 richtet sich die Entschädigung nach Abschnitt G Ziffer 2 bis Ziffer 3, Ziffer 6 und Ziffer 9 der BBR VGB 2025.

b) Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

c) Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

1. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- f) Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- g) Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

2. Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- a) Hilfs- und Betriebsstoffe,
- b) Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- c) Werkzeuge aller Art,
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur,

soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

3. Der Versicherer entschädigt nicht

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

d) Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

e) Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Abschnitt B Ziffer 8 c) und Abschnitt B Ziffer 8 d) ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

- 1. Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.
- 2. Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

f) Ertragsausfall (ausschließlich für Photovoltaikanlagen)

Der Versicherer entschädigt den Ertragsausfall. Ersetzt wird der Betrag von 2 EUR je nicht produzierter kWp.

Der Ertragsausfall ist ab dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls für die Dauer bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 12 Monate versichert. Es gilt ein Selbstbehalt von 1 Tag.

g) Minderertrag (ausschließlich für Photovoltaikanlagen)

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem prognostizierten Jahresenergieertrag in Kilowattstunden (kWh) gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten, multipliziert mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung (EUR/kWh).

Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert. Die Versicherungssumme wird entsprechend angepasst.

2. Umfang der Entschädigung

- a) Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Bei Photovoltaikanlagen, die erzeugten Solarstrom für den Eigenverbrauch liefern, wird der tatsächliche Jahresenergieertrag am Ertragszähler gemessen. Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein Minderertrag, der mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung multipliziert wird (EUR/kWh).

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{EP} - \text{ET}) \times \text{EV} - \text{EA}$$

EP = 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten in kWh

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

EV = Einspeisevergütung in EUR

EA = geleisteter Ertragsausfall über Abschnitt B Ziffer 8 g)

- b) Die Entschädigungsleistung ist auf 50 % des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten, maximal 10.000€ begrenzt.
- c) Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.

h) Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis 25.000 € Entschädigung für zusätzliche Kosten nach Abschnitt B Ziffer 8, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

i) Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

j) Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Die vereinbarte Vorsorge gemäß Abschnitt B Ziffer 7 d) ist hierbei zu beachten.

Es wird dann nur der Teil des nach Abschnitt B Ziffer 8 b) bis Abschnitt B Ziffer 8 f) ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

k) Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Für Schäden bis 5.000 € verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung.

Dieser Verzicht gilt nicht für die Verletzung vertraglicher Bestimmungen nach AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 1 und AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 2.

l) Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

Für diesen Baustein ist ein pauschaler Selbstbehalt von 150 € vereinbart.

Ist in dem Hauptvertrag ein höherer Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser auch für diesen Baustein.

Weitere Regelungen sind unter Abschnitt G Ziffer 10 der BBR VGB 2025 nachzulesen.

9 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

a) Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

b) Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

1. Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

2. Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang

einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
- c) Beschädigte Sachen
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- d) Mögliche Rückerlangung
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- e) Übertragung der Rechte
Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

10 Welche besonderen Obliegenheiten gelten?

a) Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu Abschnitt J Ziffer 1 BBR VGB 2025 und Abschnitt A Ziffer 3 AVB SHU 2025 folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Er hat die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.
2. Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die Photovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.
3. Zusätzlich für den versicherten Ertragsausfall (ausschließlich für Photovoltaikanlagen):

Er hat zur Feststellung des Ertragsausfalls die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren.

4. Zusätzlich für den versicherten Minderertrag (ausschließlich für Photovoltaikanlagen):
 - a) Er hat Vertragsunterlagen über die Einspeisevergütung der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sowie Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
 - b) Er hat soweit Unregelmäßigkeiten (z. B. auffälliger Leistungsverlust) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
 - c) Er hat die Anlagen, soweit erkennbar und zumutbar, regelmäßig zu sichten und verschmutzungsfrei zu betreiben;
 - d) Er hat den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z. B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben;
 - e) Er hat dem Versicherer im Versicherungsfall die entsprechende Prognose bzw. das Ertragsgutachten vorzulegen.

b) Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt B Ziffer 10 a) genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach den AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 3 a) und AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 3 c) folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfreiein.

C Allgemeine Regelungen

1 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

2 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A).

3 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein Erneuerbare Energien PLUS (VGB EE 2025) in Textform kündigen.

- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt A) erlischt auch der abgeschlossene Baustein Erneuerbare Energien PLUS (VGB EE 2025)